

Inhaltsverzeichnis

Begriffsbestimmungen.....	2
Generelle Anforderungen.....	2
Umweltanforderungen / Arbeitssicherheit.....	3
Allgemeiner Einsatz von Verpackungsmaterialien	3
Verpackungsplanung	3
Warenkennzeichnung zur Anlieferung.....	4
Lieferschein.....	5
Sonderkosten durch Terminverzug / Schlechtlieferung.....	6
Kosten durch Transportschäden	6
Warenanlieferungszeiten - Öffnungszeiten Warenannahme Werktags.....	6

Zweck

Diese Verpackungs- & Logistikrichtlinie hat den Zweck, den Warenfluss vom Lieferanten zu MinebeaMitsumi Technology Center Europe GmbH (kurz MTCE) eindeutig zu regeln. Abweichungen zu dieser Richtlinie bedürfen einer schriftlichen Sonderfreigabe durch die Materialwirtschaft der MTCE. Der Lieferant ist durch die Auftragserteilung an diese Richtlinie gebunden. Die aktuelle Version dieses Dokuments befindet sich unter

<https://www.minebeamitsumi.eu/en/sqp-documents/>

Begriffsbestimmungen

Einwegverpackung

Hilfsmittel zur einmaligen Lagerung und einmaligen Transport von Waren/Produkten. In der Regel kommen hier Kunststofftüten und Kartonagen zum Einsatz.

Mehrwegverpackung / Mehrwegbehälter / Umlaufverpackung

Hilfsmittel zur mehrmaligen Lagerung und mehrmaligem Transport von Waren/Produkten. In der Regel handelt es sich hier um Kunststoffboxen.

Umverpackung

Hilfsmittel zur Zusammenfassung von mehreren Einzelverpackungen / Mehrwegbehältern / Umlaufverpackungen.

Ladeinheit

Ladungsträger (Holzpalette oder Gitterbox) und die darauf befindliche Ware in Einwegverpackung, Mehrwegbehälter / Umlaufverpackung.

Ladungsträger

Ladungsträger sind Mehrwegladungsträger (z.B. Europoolpalette) oder Einwegladungsträger (z.B. INKA Palette).

Verpackungseinheit (Packstück)

Verpackungseinheiten sind Einweg- bzw. Mehrweg-/Umlaufverpackungen, die eine bestimmte Anzahl von Waren enthalten und manuell transportiert werden dürfen.

Generelle Anforderungen

Prinzipiell müssen in der Lieferkette alle gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Insbesondere sind dies:

- die Gefahrgut-/Stoffverordnung
- nationale / internationale Vorschriften zur Behandlung von Holzpaletten
- bei Bedarf; Anforderungen See-/Binnenfracht
- bei Bedarf; Anforderungen Luftfracht
- Verpackungsrichtlinie

Desweiteren gilt:

- Die Transportsicherung obliegt immer dem Versender. Bezüglich Ladungssicherung gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß StVO und HGB sowie die VDI-Richtlinie 2700. MTCE behält sich vor, offensichtliche Mängel zur Strafanzeige zu bringen.
- Der Lieferant muss die Waren bei Lagerung und Versand so behandeln, dass der vereinbarte Qualitätsstandard konserviert wird.
- Die Lagerung beim Lieferanten hat nach dem FiFo Prinzip zu erfolgen.
- Alle Verpackungsmaterialien müssen frei von anhafteten Silikon (z.B. Silikon-Öl) und beinhaltenem Silikon sein.

Umweltanforderungen / Arbeitssicherheit

Durch die angelieferten Produkte dürfen keinerlei Gefahren für Mensch oder Umwelt entstehen. Gefahrstoffe (Gefahrgut) muss generell so gekennzeichnet sein, dass die Gefahrenhinweise von außen sichtbar und gut erkennbar sind.

- Einzelverpackungen/Umlaufverpackungen/Mehrwegbehälter dürfen ein Einzelgewicht von 15 kg nicht überschreiten.
- Die Verpackungshöhe der Ladeinheit darf maximal **1600** mm nicht überschreiten.
- Das Maximalgewicht der Ladeinheit darf **1200** Kg nicht überschreiten.
- Das Maximalmaß von Paletten darf **1200** mm x **1000** mm nicht überschreiten.
- Einzelverpackungen/Umlaufverpackungen/Mehrwegbehälter/Ladeeinheiten dürfen nicht beschädigt sein.
- Ladeeinheiten müssen unterfahrbar sein (mindestens 100 mm Unterfahrhöhe).

Die Anlieferung von flüssigen und umwelt gefährdenden Produkten muss so erfolgen, dass keinerlei Gefahr durch das Entladen entstehen kann. Für Schäden, die durch eine unsachgemäße Verpackung bei Flüssigkeiten entsteht, haftet generell der auftragsgebende Lieferant (Anmerkung: MTCE VS-Villingen liegt in einem Wasserschutzgebiet!).

Zur Lieferung von Artikeln, welche für die Serienproduktion vorgesehen sind, wird zwischen dem Lieferanten und MTCE ein teilespezifisches Verpackungsdatenblatt (Doku-Nr.: 1192) ausgearbeitet. Eine dort getroffene Vereinbarung ist in jedem Fall einzuhalten. MTCE behält sich vor dem Lieferanten den erhöhten Aufwand, der durch Nichteinhaltung der Vereinbarungen laut dem Verpackungsdatenblatt entsteht, weiter zu belasten.

Abweicherlaubnis

Abweichungen vom Verpackungsdatenblatt bedürfen einer schriftlichen Sonderfreigabe durch die MTCE Materialwirtschaft. Diese Freigabe ist über eine Abweicherlaubnis (Doku-Nr.: 0997) zu beantragen. Wird die Abweicherlaubnis erteilt, müssen jegliche Verpackungen entsprechend gekennzeichnet sein.

Allgemeiner Einsatz von Verpackungsmaterialien

- Möglichst Verpackungen im Kreislaufprinzip einsetzen.
- Alle eingesetzten Verpackungsmaterialien müssen sauber und frei von Restanhaftungen sein.
- Nur recycelbares Material zur Verpackung verwenden.
- Nur biologisch abbaubares Füllmaterial verwenden.
- Keine unnötigen Füllmaterialien verwenden.
- Wenn es sich bei einer Lieferung um ESD empfindliche Bauteile handelt, sind diese entsprechend zu schützen.
- Träger-Material (Tray, Tiefziehblister, Ladungsträger) muss, je nach Bauteil (z.B. PCB's), oberflächenableitfähig sein nach Norm IEC (DIN EN) 61340-5-3: Oberflächenwiderstand $\geq 1E^4 \Omega$ bis $\leq 1E^{11} \Omega$ (nach dem Tiefziehen).
- Generell gilt: Nur so viel Material einsetzen wie unbedingt notwendig!

Auf Anfrage muss der Lieferant Verpackungsinformationen auf chemischer Ebene (CAS Nummern und prozentualer Anteil) zur Verfügung stellen.

Verpackungsplanung

Der Lieferant ist für die Planung der Verpackungen von Kaufteilen ganzheitlich verantwortlich. Hierzu ist für jedes Kaufteil eine Verpackungsplanung zu erstellen. Der Lieferant erstellt die Verpackungsplanung auf Basis der ihm zur Verfügung gestellten Dokumentationen.

Die Verpackungsplanung dient dem Lieferanten ebenfalls als kalkulatorische Grundlage für sein Angebot.

Die technische Freigabe der Verpackungsplanung erfolgt durch MTCE nach Beauftragung mittels dem Verpackungsdatenblatt (Doku-Nr.: 1192).

Die vom Lieferanten zu erstellende Verpackungsplanung umfasst folgende Bestandteile:

Bestandteil	Basis
Verpackungsaufbau	Teilezeichnung
Mengenplanung	- Anlaufkurve gem. Lieferplanabruf - durchschnittliche Jahresbedarfsmengen gemäß MTCE - Anfrage
Verpackungssicherheit	Teilezeichnung, Anwendungsfall, Transportanforderungen

Freigabe des Verpackungsmaterials

Verpackungen müssen von MTCE freigegeben werden. Nach Freigabe der Verpackung haben alle Anlieferungen in festgelegten Verpackungen zu erfolgen. Ein vorheriger Einsatz dieser Verpackung ist nur mit einer Abweicherlaubnis seitens MTCE möglich (Anfrage Abweicherlaubnis - Sonderfreigabe Doku-Nr.:0997). Die Abweicherlaubnis muss der Lieferant beim MTCE -Projekteinkauf beantragen. Der Projekteinkauf erteilt ggf. für die Verpackung des Kaufteils eine mengen- oder zeitraumbegrenzte Abweicherlaubnis. Der Projekteinkauf informiert den Lieferanten über die Freigabe der Abweicherlaubnis.

Einwegverpackung

Die Einwegverpackung wird vom Lieferanten bereitgestellt, sofern seitens MTCE keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Entsorgungskosten der Einwegverpackung trägt MTCE. In der Regel werden Einwegverpackungen nicht zurückgeliefert.

Kosten für Einwegverpackungen, die zurückgeliefert werden, tragen immer der Empfänger.

Mehrwegverpackung (Lieferanten-Eigentum)

Setzt der Lieferant eigene Mehrwegverpackung ein, ist dies grundsätzlich mit MTCE abzustimmen. MTCE verpflichtet sich, die bereitgestellte Mehrwegverpackung sachgemäß zu behandeln und dem Lieferanten unfrei – sofern keine anderslautenden Absprachen bestehen – zurückzusenden. Kosten, die durch normalen Verschleiß / Beschädigung auftreten, trägt der Lieferant.

Mehrwegverpackung (MTCE-Eigentum)

Wenn Mehrwegverpackungen / Umlaufverpackung eingesetzt werden, bei denen MTCE der Eigentümer ist, so hat der Lieferant 2-mal jährlich zum 31. März und zum 30. September die Bestände an diesen zu prüfen und unaufgefordert der MTCE Materialwirtschaft zu melden. Bei Auslaufen der Lieferverpflichtung muss der Lieferant umgehend eine Inventur über die Mehrwegverpackungen durchführen. Die ermittelten Bestände sind unaufgefordert der MTCE Materialwirtschaft zu melden und kostenfrei zurückzuliefern. Kosten, die durch Fehlbestände oder durch vom Lieferanten verursachte Beschädigungen entstehen, trägt der Lieferant. Der Lieferant wird MTCE eine Bestellung über die benötigte Mehrwegverpackung zukommen lassen. Die Mehrwegverpackung wird MTCE dem Lieferanten bei Bereitstellung in Rechnung stellen. Der Lieferant wird die Verpackung bei Warenlieferung auf dessen Rechnung wieder aufführen und berechnen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Mehrwegverpackung sachgemäß zu behandeln. Ist die Verpackung bei Anlieferung durch den Lieferanten beschädigt, behält sich MTCE vor, die Verpackung nicht zurückzunehmen bzw. nicht zu bezahlen.

Warenkennzeichnung zur Anlieferung

Eventuell vorhandene „alte“ Beschriftungen/Etiketten/Anhänger müssen entfernt zuvor werden.

MTCE behält sich vor, einen erhöhten Logistikaufwand, der durch unzureichende / falsche Beschriftung entsteht, dem Lieferanten zu belasten.

Einzelverpackung/Umlaufverpackung/Mehrwegbehälter

Jede Einzelverpackung/Umlaufverpackung/Mehrwegbehälter ist mit nachfolgenden Angaben zu beschriften:

- Teilenummer MTCE, 13-stellig mit Artikelbezeichnung
- Stückzahl pro Verpackungseinheit
- Ident-Nummer der Produktionscharge mit Datum
- Lieferantenummer (ggf. Anschrift)

Umverpackungen

Bei der Verwendung von Umverpackungen ist jede beinhaltete Einzelverpackung / Mehrwegbehälter / Umlaufverpackung mit nachfolgenden Angaben zu versehen.

- Teilenummer MTCE, 13-stellig mit Artikelbezeichnung
- Stückzahl pro Verpackungseinheit
- Ident-Nummer der Produktionscharge mit Datum
- Lieferantenummer (ggf. Anschrift)

Bei der Verwendung von Umverpackungen ist unbedingt darauf zu achten, dass keine Vermischung des Inhaltes entsteht. MTCE behält sich vor, einen erhöhten Logistikaufwand, der durch vermischte Umverpackungen entsteht, den Lieferanten zu belasten.

Chargenverfolgung

Die Chargenverfolgung ist durch den Lieferanten über die Umsetzung folgender Maßnahmen sicherzustellen:

- Jede unterschiedliche Charge muss auf Positionsebene des Lieferscheins dargestellt werden. Innerhalb einer Position ist kein Chargenwechsel erlaubt
- Die Chargennummern müssen eindeutig sein
- Chargenrückverfolgung beim Lieferanten muss gewährleistet sein

Ladeeinheiten

Alle Ladeeinheiten müssen gegen Umfallen gesichert angeliefert werden. Jede Ladeeinheit ist von außen gut sichtbar mit nachfolgenden Angaben zu versehen.

- Absenderadressdaten
- Empfängeradressdaten
- MTCE Bestellnummer
- Lieferantenummer
- MTCE Teilenummer(n), 13-stellig mit Artikelbezeichnung(en)
- Chargennummer vom Lieferanten sowie Produktionswoche und Produktionsjahr (Format: KWJJ)
- Liefermenge
- Lieferscheinnummer des Lieferanten
- Packstück Nummer und Gesamtanzahl der Packstücke

Bei gemischten Ladeeinheiten ist von außen gut sichtbar ein entsprechender Hinweis anzubringen. Eine Ladeeinheitenbeschriftung/-Kennzeichnung gemäß VDA 4902 wird ebenfalls akzeptiert.

Lieferschein

Jede Anlieferung muss mit einem Lieferschein erfolgen. Der Lieferschein muss maschinell erstellt und gut leserlich sein. Außer den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben muss der Lieferschein nachfolgende Angabe enthalten:

- MTCE Bestellnummer
- Lieferantenummer
- MTCE Teilenummer(n), 13-stellig mit Artikelbezeichnung(en)
- Chargennummer vom Lieferanten
- Liefermenge
- Anzahl der Packstücke
- Lieferscheinnummer des Lieferanten

Sonderkosten durch Terminverzug / Schlechtlieferung

Transportkosten, die aufgrund eines Verschuldens seitens des Lieferanten entstehen (Sonderfahrten aufgrund von Lieferverzug, Rücklieferungen aufgrund von Falsch- bzw. Schlechtlieferungen), zu Lasten des Lieferanten gehen.

Kosten durch Transportschäden

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ware in ordnungsgemäßem Zustand den Lieferort erreicht. Beschädigt angelieferte Ware wird zu Lasten des Lieferanten retourniert. MTCE weist darauf hin, dass auch nicht beschädigte Ware, die zur Lieferung gehört, annahmeverweigert werden kann.

Warenanlieferungszeiten - Öffnungszeiten Warenannahme Werktags

Montag bis Donnerstags
7:30 Uhr - 9:00 Uhr
9:15 Uhr - 12:00 Uhr
12:30 Uhr - 3:00 Uhr
Freitags
7:30 Uhr - 9:00 Uhr
9:15 Uhr - 12:00 Uhr

Anliefertag

Der Tag der Anlieferung ist der in der Bestellung genannte, bzw. mit MTCE -Disponenten vereinbarte Wochentag. Abweichungen von diesem Termin können sich negativ auf die Lieferantenbewertung auswirken. Eine schlechte Lieferantenbewertung kann zur Sperrung als Lieferant führen.